Verband der Landwirtschaftskammern

Claire-Waldoff-Straße 7
10117 Berlin
Telefon 030 31904-500
Telefax 030 31904-520

Internet:
www.landwirtschaftskammern.de

Bankverbindung
IBAN DE55380601861700348012
BIC GENODED1BRS

Verband der Landwirtschaftskammern · Claire-Waldoff-Straße 7 10117 Berlin

Deutsche Reiterliche Vereinigung e.V. (FN)
Bundesverband für Pferdesport und Pferdezucht
Herrn Dr. Klaus Miesner
Freiherr-von-Langen-Straße 13
48231Warendorf

vorab per Mail an mkuypers@fn-dokr.de

Unser Zeichen	Ansprechpartner | in	Durchwahl	E-Mail	Datum
	Andreas Lege	-514	a.lege@vlk-agrar.de	18.12.2018

Information zum Anbieten und Abgeben von Zuchtmaterial

Sehr geehrter Herr Dr. Miesner,
sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben übersenden wir Ihnen Informationen, mit denen die AG Tierzuchtrecht des Fachausschusses Tierhaltung und –zucht beim Verband der Landwirtschaftskammern (VLK) Pferdezüchterinnen und Pferdezüchter über die gültige Rechtslage zum Anbieten und zur Abgabe von Zuchtmaterial (Samen, Eizellen, Embryonen) aufklären möchte.
Wir bitten Sie um Veröffentlichung der Informationen/ des Schreibens in Ihrem Mitgliedermagazin und auf Ihrer Homepage. Ebenfalls bitten wir um die Weiterleitung an die Pferdezuchtverbände.

Das Internet und die sozialen Medien werden heutzutage von Züchtern stark genutzt, um Zuchtmaterial zu vermarkten. Wir weisen darauf hin, dass das Anbieten und die Abgabe von Zuchtmaterial gesetzlichen Bestimmungen unterliegen. Dabei gilt auch das Verschenken oder der Tausch von Zuchtmaterial als Abgabe im Sinne des Tierzuchtrechts.

Das Anbieten oder die Abgabe von Samen ist nur Besamungsstationen erlaubt, denen eine Zulassung für den innerstaatlichen Handel nach Tierzuchtgesetz (nationale Stationen) erteilt wurde oder Besamungsstationen bzw. Samendepots, die nach tierseuchenrechtlichen Vorschriften zum innergemeinschaftlichen Verbringen von Samen (EU-Einrichtungen) zugelassen sind.
Hierbei ist zwischen der Werbung für Hengste und dem Anbieten von Samen zu unterscheiden.
Die Werbung eines Hengsthalters (z. B. im Internet) ist erlaubt, wenn an dieser Stelle angegeben wird, über welche zugelassene Einrichtung (Besamungsstation/ Samendepot) der Samen des Hengstes zu beziehen ist.

Anbieten von Samen bedeutet in diesem Zusammenhang, dass die Bereitschaft zur Abgabe von Samen an Dritte zu erkennen ist. Zunehmend findet sich dieses auch in sozialen Online-Netzwerken (z. B. in Facebook-Gruppen), wenn Züchter Samen anbieten, der von ihnen gekauft wurde und für welchen sie selbst keine Verwendung mehr haben. Lagert dieser Samen in einer Besamungsstation oder einem Samendepot, das heißt, die Auslieferung an den Tierhalter ist noch nicht erfolgt, kann er über diese Einrichtung abgegeben werden. Dabei ist zu beachten, dass die vertragliche Vereinbarung zwischen dem Züchter, der den Samen käuflich erworben hat, und dem Hengsthalter die Abgabe zulassen muss. Der Züchter muss die abgebende Besamungsstation bzw. das abgebende Samendepot

benennen. Eine Abgabe von Samen, der außerhalb einer zugelassenen Einrichtung lagert (z. B. beim Züchter selbst), ist nicht erlaubt und stellt einen Verstoß gegen geltendes Recht dar.

An dieser Stelle weisen wir darauf hin, dass ein Tierarzt oder ein Besamungsbeauftragter eine Besamung nur im Auftrag einer Besamungsstation oder eines Samendepots durchführen darf.

Analoge Regelungen finden sich im Tierzuchtgesetz zum Anbieten und zur Abgabe von Eizellen und Embryonen. Auch diese dürfen nur von dafür zugelassenen Einrichtungen angeboten oder abgegeben werden.

Das Anbieten oder Abgeben von Zuchtmaterial entgegen den Bestimmungen des Tierzuchtgesetzes stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die derzeit mit einem Bußgeld von bis zu 5.000 Euro geahndet werden kann. Mit Inkrafttreten des neuen Tierzuchtgesetzes am 01.01.2019 können künftig Bußgelder bis zu 50.000 Euro verhängt werden. Wir weisen daher noch einmal ausdrücklich darauf hin, dass bereits das Anbieten von Zuchtmaterial, wenn es entgegen den Bestimmungen des Tierzuchtgesetzes erfolgt, als Ordnungswidrigkeit geahndet werden kann.

Für Fragen stehen Ihnen die jeweils zuständigen Tierzuchtbehörden in den Bundesländern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Andreas Lege
Referent Produktion und Markt